

[REDACTED]

[REDACTED]

Apothekerkammer Sachsen-Anhalt
Doctor-Eisenbart-Ring 2
39120 Magdeburg

Ihr Zeichen
90/22 Mb

Unser Zeichen
FragDenStaat-240204

Datum
2023-05-13

Betrifft: Widerspruch gegen Ablehnung IFG-Anfrage

Sehr geehrte Frau Gbur!

Hiermit lege ich fristgemäß Widerspruch gegen Ihren Ablehnungsbescheid vom 13. April 2023, hier eingegangen am 14. April 2023, ein.

1 Begründung

Ihren Ablehnungsgründen ist folgendes entgegenzuhalten:

1.1 Flucht in das Privatrecht

Soweit von meiner Anfrage Unterlagen der Bundesapothekerkammer betroffen sind, so ist Ihrer Ablehnung entgegenzuhalten, dass die Bundesapothekerkammer als Zusammenschluss von auskunftspflichtigen Landeskammern selbst auskunftspflichtig ist. Andernfalls wäre das IZG nutzlos, weil sich auskunftspflichtige Behörden stets in privatrechtlichen Organisationen zusammenfinden und ihre Akten dorthin verlagern könnten.

Selbst für den Fall, dass Ihre Auffassung zuträfe, dass die Bundesapothekerkammer weder Behörde noch Körperschaft öffentlichen Rechts sei, so trifft wenigstens §1(1) IZG LSA zu:

„Einer Behörde im Sinne dieser Vorschrift steht eine natürliche Person oder juristische Person des Privatrechts gleich, soweit eine Behörde sich dieser Person zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient.“

Die Bundesapothekerkammer arbeitet im Auftrag der Landesapothekerkammern und hat in diesem Rahmen die Schulungen entwickelt.

1.2 Urheberrecht

Soweit Sie das Urheberrecht gegen die Herausgabe von Unterlagen wenden, muss betont werden, dass das Urheberrecht im Allgemeinen einer Auskunft nicht entgegensteht. Wurden die Unterlagen von Behördenmitarbeitern erstellt, so ist das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 25.06.2015, Az.: BVerwG 7 C 1.14) einschlägig, wonach Behörden automatisch die Nutzungsrechte zur Ausübung der Transparenzpflichten von ihren Mitarbeitern erwerben. Siehe auch die Entschließung der 28. Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten vom 17. Juni 2014 mit dem Titel „Das Urheberrecht dient nicht der Geheimhaltung“. Danach dient das Urheberrecht nur dazu, das Einkommen der Urheber zu sichern, aber es dient nicht der Geheimhaltung („Zensurheberrecht“). Da die angefragten Materialien nicht käuflich erwerblich sind, geht es hier offensichtlich um Geheimhaltung und nicht um wirtschaftliche Verwertung der Unterlagen. Außerdem ist die Apothekerkammer nicht auf die Möglichkeit der Einsichtnahme vor Ort oder bei einem Treuhänder eingegangen.

1.3 Betriebs- und Geschäftsgeheimnis

Bei Geschäftsgeheimnissen handelt es sich um Bilanzen u.ä. Finanzauskünfte. Meine Anfrage betrifft solche Informationen offenkundig nicht. Es kann sich auch nicht um Betriebsgeheimnisse handeln, da die Schulungen bereits einem Fachpublikum bekannt gemacht wurden.

1.4 Amtliche Informationen

Der Begriff „amtliche Informationen“ ist sehr weit gefasst und umfasst jegliche Information unabhängig vom Speichermedium, die in Ihrer Körperschaft vorliegt. Das schließt auch Videos oder Aufzeichnungen von Webinaren ein. Der Begriff der amtlichen Information ist nicht durch die Nutzungszwecke der Informationen eingegrenzt.

2 Vermittlung durch den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit

Ich werde parallel zu meinem Widerspruch den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit erneut um Vermittlung bitten und möchte Sie bitten, mit einem Bescheid auf meinen Widerspruch bis zum Ende der Vermittlung durch den Landesbeauftragten zu warten. Andernfalls liefere die Klagefrist möglicherweise vor Ende der Vermittlung ab und ich müsste sofort klagen.

Mit freundlichen Grüßen

